

Badeordnung

Die Primarschulpflege erlässt, gestützt auf Art. 19, Ziff. 5 der Schulgemeindeordnung vom 1. Januar 2010, die folgende Badeordnung für das Hallenbad Wolfetsloh. Diese Badeordnung ersetzt die bisherige Badeordnung.

Zweck

Die Badeanlage im Sporttrakt des Schulhauses Wolfetsloh (bestehend aus Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Bademeisterraum und Schwimmhalle) dient in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie steht teilweise auch Dritten (Vereine, Kurse, etc.) sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.

Geltungsbereich

Die vorliegende Badeordnung richtet sich an alle Benutzer. Das heisst, sie gilt sowohl intern (Schulbetrieb) als auch gegenüber Dritten (Privatpersonen, privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Vereine und Schulgemeinden etc.).

Zutritt

Die Badeanlage darf nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Lehrperson, instruierte Gruppenleitung, Badewache) betreten werden.

Nichtschwimmer, Kinder im Vorschulalter und Behinderte, dürfen die Schwimmhalle aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung einer schwimmkundigen, erwachsenen Begleitperson betreten, welche die volle Verantwortung übernimmt.

Inbesondere ist der Zutritt zur Badeanlage nicht gestattet für:

- Personen mit offenen Wunden, Verbänden, Hautausschlägen oder übertragbaren Krankheiten (insbesondere Dell-/Flugwarzen/Mollusken)
- Personen, die unter Einfluss von Medikamenten oder Rauschmitteln stehen

Öffnungszeiten

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäss Stundenplan Zutritt zum Bad.

Die Öffnungszeiten für das öffentliche Schwimmen, werden durch die Primarschule Wettswil festgelegt. Dabei kann die Benutzung auf bestimmte Personen oder Personengruppen begrenzt werden.

Die Benützung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und Kursanbieter wird in separaten Vereinbarungen geregelt.

Alle Benutzer (Schulklassen, Einzelpersonen, Gruppen) haben sich strikte an die Benutzungszeiten gemäss Stundenplan, beziehungsweise allgemeiner oder individueller Vereinbarung zu halten. Dies gilt auch für die Garderoben. Der Aufenthalt in der Badeanlage ausserhalb der geregelten Öffnungszeiten ist untersagt.

Eintrittsgebühr

Für das öffentliche Schwimmen wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Die Preise werden von der Primarschule Wettswil festgelegt. Die Eintrittskarten können bei der Bade- wache bezogen werden.

Die Benutzung der Badeanlage kann aus technischen, Sicherheits- oder organisato- rischen Gründen jederzeit ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Eintrittsgebühren besteht grundsätzlich nicht.

Verhalten

Alle Benutzer sind angehalten, zur Badeanlage sowie zu den Einrichtungen und Utensilien (Schwimmhilfsmittel, Geräte etc.) Sorge zu tragen. Sie haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Badeanlage zu achten.

- In der ganzen Badeanlage gilt, wie in allen Schulgebäuden, striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- Essen, Trinken, Kaugummikauen etc. sind untersagt.
- Der Aufenthalt in der Schwimmhalle, ist den Benutzern und Zuschauern nur in Badebekleidung gestattet.
- Für das Umkleiden sind ausschliesslich die Garderoben zu benützen, wobei das Schuhwerk aussen auf dem Flur zu deponieren ist. Die Garderoben dür- fen von der Schwimmhalle, beziehungsweise vom Duschbereich her nur mit trockenem Körper betreten werden.
- Vor dem Betreten der Schwimmhalle, muss sich jede Person gründlich reinigen (duschen mit entsprechenden Körper-/Haarreinigungsmitteln). Der Gebrauch von Einreibungsmitteln aller Art (Körperlotionen, usw.) vor dem Schwimmen, ist untersagt.
- Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und Zuschauer weder stören noch ge- fährden (z.B. durch Untertauchen oder ins Wasser stossen).
- Das Herumrennen in der Schwimmhalle, das Turnen an Einstiegsleitern, Ab- sperrleinen, usw. ist verboten.
- Das Hineinspringen in das Schwimmbassin bei Wassertiefen unter 1.40 m, ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtsperson gestattet.
- Es dürfen keine Tiere in die Badeanlage mitgebracht werden.
- Foto- und Filmaufnahmen sind nicht gestattet. Die Primarschulpflege Wettswil erteilt in begründeten Fällen, auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin, eine schriftliche Bewilligung.

Hubboden

Die Bedienung des Hubbodens im Schwimmbassin, erfolgt ausschliesslich durch die zuständige Aufsichtsperson oder den Hauswart. Die Bedienung des Hubbodens darf aus technischen und Sicherheitsgründen nur erfolgen, wenn sich niemand im Was- ser aufhält.

Notfälle

Die Meldung von Personenschäden oder anderen Ereignissen, erfolgt gemäss Merk- blatt „Im Notfall - was tun?“. Dieses ist im Badmeisterraum angeschlagen.

Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Primarschule Wettswil lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab.

Die Benutzer der Badeanlage haften selber für verursachte Sach- und Personenschäden.

Sachbeschädigungen an der Badeanlage sind unverzüglich der Aufsichtsperson oder dem Hauswart zu melden.

Für gestohlene oder anderweitig abhanden gekommene Effekten und Wertsachen (Kleider, Schuhe, Schmuck, Geld etc.) übernimmt die Primarschule Wettswil keine Haftung.

Fundgegenstände sind umgehend der Aufsichtsperson zur Aufbewahrung abzugeben.

Sanktionen

Die Badeordnung ist strikte einzuhalten. Die Anweisungen der Aufsichtsperson (Lehrperson, instruierte Gruppenleitung, Badewache) sind zu befolgen.

Die wiederholte Nichtbeachtung der Badeordnung oder von Anweisungen des Aufsichtspersonals hat den Entzug des Benutzungsrechts für die Badeanlage zur Folge. Fehlbare können von der Aufsichtsperson mit sofortiger Wirkung aus der Badeanlage weggewiesen werden. Die Erteilung eines generellen Hausverbots, fallen in die Zuständigkeit der Primarschulpflege Wettswil.

Ein der Primarschule Wettswil entstandener Schaden, muss vollumfänglich abgegolten werden.

Bei mutwilliger Verunreinigung der Badeanlage kann, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher eine Umtriebsentschädigung erhoben werden. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Wettswil, im September 2016

Primarschulpflege Wettswil

(Schulpflegebeschluss Nr. 142-10/16 vom 26. September 2016)